

Allgemeine Informationen zum Praktikum in der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen (FHR)

Der Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule (BFS) verbindet den schulischen Unterricht mit dem praktischen Lernen in verschiedenen Berufsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens.

Die Unterrichtsinhalte sollen auf allgemeine Tätigkeiten in den Praxisfeldern vorbereiten und die Praxiserfahrungen sollen in den Unterricht einfließen und diesen erweitern.

Das Ziel des Bildungsganges ist der Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse in den Berufsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens und die Erlangung der Fachhochschulreife.

Um ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen zu können, müssen die Schülerinnen neben den notwendigen Leistungen in den Unterrichtsfächern (erfolgreicher Abschluss der theoretischen Prüfung) insgesamt 24 Wochen praktische Tätigkeit in Praxisfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens nachweisen.

Praktika dienen der Ergänzung des schulischen Unterrichtes. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten
- die Berufswahlentscheidung zu erleichtern
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Mögliche Praxisfelder für Praktika

- Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten, Familienzentren)
 - Kinderheime
 - Erholungsheime für Kinder
 - Spielplätze unter pädagogischer Leitung
 - Ferienfreizeiten in der Regie anerkannter sozialer Träger
 - Häuser der offenen Tür
 - Jugendzentren
 - Grundschulen mit sozialpädagogischer Betreuung
 - Sonderschulen mit sozialpädagogischer Betreuung
 - Altenheime und Altenclubs
 - Altentagesstätten
 - Krankenhäuser (Pflegebereich)
 - Soziale Dienste im Krankenhaus
 - Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Heime für Menschen mit Behinderungen
 - Ambulante Pflegedienste
 - Ergotherapeutische Praxen
 - Logopädische Praxen
 - Motopädische Praxen
 - Physiotherapeutische Praxen
 - Familienbildungsstätten
 - Jugendämter
 - Sozialämter
 - Gemeindedienste in Pfarrgemeinden
- besondere Praxisbereiche müssen mit der Bildungsgangleitung abgeklärt werden

Durch die Teilnahme am Unterricht in der Klasse 11 und 12 und durch die erfolgreiche Ableistung entsprechender Blockpraktika während der Unterrichtszeiten werden insgesamt bis zu 12 Wochen der erforderlichen 24 Praxiswochen abgeholten.

Darüber hinaus muss jede Schülerin/jeder Schüler zusätzlich **12 Wochen individuelle Praxiszeiten** einbringen.

Die individuellen Praktika können unmittelbar vor und/oder nach dem Bildungsgang bzw. während der Ferienzeiten des Bildungsganges abgeleistet werden.

Die Mindestdauer eines anrechenbaren Praktikums beträgt zwei Wochen. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzahl verlängert sich entsprechend.

In den Herbst- und Osterferien kann jeweils ein einwöchiges Praktikum in derselben Einrichtung absolviert werden. Die Anerkennung der Praxiszeit erfolgt nach der Ableistung der zweiten Woche. Dazu müssen beide Bescheinigungen in der Schule vorgelegt werden.

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen der Einrichtung. Sie muss aber mindestens sieben Stunden betragen.

Vor Aufnahme eines Praktikums soll sich die/der Studierende von der Schule hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit des Praktikums beraten lassen.

Vereinbaren Sie dazu gerne über unser Sekretariat einen Termin.

Voraussetzungen zur Anerkennung des Praktikums

Voraussetzung zur Anerkennung ist die Begleitung des Praktikums durch eine ausgebildete Fachkraft sowie eine Mindestarbeitszeit von sieben Stunden täglich.

Weiter ist wichtig:

- Zur Anerkennung der Praxiszeiten sind die offiziellen Formblätter der Schule zu verwenden
- Es werden nur vollständig ausgefüllte Formulare angenommen. (Genaue Angaben der Praxiszeiten, Unterschrift der Praxisanleitung, Stempel der Einrichtung)
- Die Praktikumsbescheinigungen sollen nach dem Praktikum möglichst umgehend im Schulsekretariat abgegeben werden.
- Die Bescheinigungen werden von der Bildungsgangleitung geprüft und unterschrieben. Erst dadurch erfolgt die offizielle Anerkennung.
- Eine kurzfristige Anerkennung innerhalb weniger Tage kann nicht erfolgen. Insbesondere nicht kurz vor dem Abschlusszeugnis. Es liegt daher im Interesse der Schülerinnen/ Schüler, sich um das rechtzeitige Einreichen der vollständigen Unterlagen zu kümmern.

Fehlzeiten

- Fehlzeiten während der individuellen Praktika müssen vollständig nachgeholt werden. Es können nur die tatsächlich geleisteten Praxistage anerkannt werden.
- Die anerkannten Praxisbescheinigungen sind Originalunterlagen, die bei Bewerbungen oder einer Studienbewerbung vorzulegen sind. Die Schülerinnen/Schüler sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich. Bei Verlust einer Bescheinigung kann diese seitens der Schule nicht neu ausgestellt werden. Die Schülerin/der Schüler muss dann eine neue Bescheinigung der maßgeblichen Praxisstelle vorlegen oder gegebenenfalls das Praktikum wiederholen.

Wenn alle individuellen Praxiszeiten von der Schule anerkannt wurden, erstellt die Schule eine Bescheinigung, die mit dem Abschlusszeugnis der Klasse 12 die Aufnahme eines Studiums ermöglicht.